

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1962

Nummer 22

| Gliederungsnummer GS. NW. | Datum | Inhalt | Seite |
|---------------------------|-------------|---|-------|
| 20320 | 27. 3. 1962 | Gesetz zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz) . . . | 123 |
| 223 | 23. 3. 1962 | Zweite Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 2. AVOzSchFG — | 124 |

20320

Gesetz zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz)

Vom 27. März 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Kapitel II erhält folgende Fassung:

„Kapitel II Versorgungsbezüge

§ 27

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Die Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1962 eingetreten ist, sind nach den Vorschriften der folgenden §§ 27 a bis 27 c neu festzusetzen.

(2) Hinterbliebene, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1961 eingetreten ist, stehen den in Absatz 1 bezeichneten Versorgungsempfängern gleich, wenn die Versorgung auf Grund eines Beamtenverhältnisses gewährt wird, das vor dem 1. Januar 1962 beendet hat.

§ 27 a

Altversorgungsempfänger

(1) Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 30. Juni 1937 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten Versorgung beziehen, erhalten als neues Grundgehalt den Monatsbeitrag des Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um

a) 71 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder festes Grundgehalt von mehr als 300 DM war,

b) 81 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder festes Grundgehalt bis zu 300 DM war,

c) 86 vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn war,

d) 81 vom Hundert in den übrigen Fällen.

Entsprechendes gilt, wenn den Versorgungsbezügen ein Diätensatz zugrunde liegt.

Zu den nach Buchstaben c) und d) errechneten neuen Grundgehältern tritt als deren Bestandteil ein besonderer Zuschlag, wenn der Monatsbeitrag des früheren Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen unter 230 DM lag; er beträgt bei früheren Grundgehältern

| | | |
|--|-----------------------------|--------|
| | bis zu 154,99 DM | 24 DM, |
| | von 155 DM bis zu 174,99 DM | 21 DM, |
| | von 175 DM bis zu 189,99 DM | 17 DM, |
| | von 190 DM bis zu 204,99 DM | 14 DM, |
| | von 205 DM bis zu 214,99 DM | 11 DM, |
| | von 215 DM bis zu 229,99 DM | 6 DM. |

Das nach Buchstabe d) ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a) oder b) errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Ist das nach Buchstabe d) ermittelte neue Grundgehalt einer der ersten drei Dienstaltersstufen einer Besoldungsgruppe, die nicht Eingangsbesoldungsgruppe ist, niedriger als das nach Buchstabe c) ermittelte Grundgehalt der gleichen Dienstaltersstufe der entsprechenden Eingangsbesoldungsgruppe, so ist das nach Buchstabe c) ermittelte höhere Grundgehalt der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

| Wohnungsgeldzuschuß | Ortszuschlag |
|---------------------|--------------|
| I | Ia |
| II | Ib |
| III | II |
| IV | III |
| V, VI, VII | IV. |

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse

des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse. Für die Höhe des Ortszuschlages gilt § 1 Abs. 2 des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457).

(3) Das nach Absatz 1 errechnete Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) wird mit Wirkung vom 1. April 1960 um 7 vom Hundert, der sich danach ergebende Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um 8 vom Hundert und der danach schließlich ermittelte Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1962 um 5 vom Hundert erhöht. Der zuletzt errechnete Betrag ist das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebende Grundgehalt.

§ 27 b

Überzuleitende Versorgungsempfänger

(1) Die Bezüge der Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 31. Dezember 1961 eingetreten ist, werden, soweit diese Versorgungsempfänger nicht als Hinterbliebene von Altversorgungsempfängern nach § 27 a zu behandeln sind, mit Wirkung vom 1. Juni 1962 auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aus einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Änderung durch § 1 des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457) besoldet gewesen wäre. Für die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe gelten die für aktive Beamte maßgebenden Überleitungsvorschriften sinngemäß.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird nach den §§ 6 bis 9 und 26 neu festgesetzt.

(3) Ist das sich nach Absätzen 1 und 2 ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das bis zum 31. Mai 1962 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(4) Für Lehrerinnen, deren Grundgehältsätze bei Eintritt ihres Versorgungsfalles um 10 vom Hundert gekürzt waren, verbleibt es bei dieser Kürzung.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsübersichten nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages für frühere Beamte und der Hinterbliebenenbezüge.

§ 27 c

Berechnung der Versorgungsbezüge in Sonderfällen
Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von 71 vom Hundert. Mit Wirkung vom 1. April 1960 werden diese Bezüge (einschließlich der Zulagen) um 7 vom Hundert erhöht. Die nach Satz 2 errechneten Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um 8 vom Hundert zu erhöhen. Soweit derartige Versorgungsbezüge nach dem 1. April 1951 festgesetzt und dabei Zulagen zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen bereits berücksichtigt worden sind, verringert sich die Zulage nach Satz 1 entsprechend.

§ 28

Bei Versorgungsberechtigten, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, gilt § 16 entsprechend."

2. In der Anlage 1 wird in der Besoldungsordnung A die Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe A 14 a

„Direktor einer Berufsfachschule mit mindestens 10 Lehrernstellen, der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler einer Berufsschule hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind“, ersetzt durch:

„Direktor einer Berufsfachschule“)

;) Als Leiter einer Berufsfachschule mit mindestens 10 Lehrernstellen, der eine als beruflich ausgebaut anerkannte Berufsschule oder eine oder mehrere Schulen der Schulformen Berufsaufbauschule oder Fachschule mit insgesamt mindestens 3 Klassen oder der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler einer Berufsschule hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind.“

Artikel 2

§ 2 des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457) wird aufgehoben.

Artikel 3

Es treten in Kraft

Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 am 1. Juni 1962,
Artikel 1 Nr. 2 am 1. Januar 1962.

Düsseldorf, den 27. März 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1962 S. 123

223

Zweite Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 2. AVOzSchFG — Vom 23. März 1962

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Ersten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, — 1. AVOzSchFG — vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13) wird bis zum 31. März 1963 verlängert mit der Maßgabe, daß die §§ 3 und 7 aufgehoben sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1962.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

— GV. NW. 1962 S. 124

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.